

**Rahmendienstvereinbarung
zur Ausgestaltung der Beschäftigungsbedingungen der Assistenten
nach § 95 Thüringer Hochschulgesetz
(RDV Assistenten)**

Zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
und dem Hauptpersonalrat beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

wird nach Hinzuziehung der Thüringer Landespräsidentenkonferenz, der Konferenz Thüringer Studierendenschaften sowie der Hauptschwerbehindertenvertretung beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft,

folgende Vereinbarung zu den Beschäftigungsbedingungen der Assistenten nach § 95 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) getroffen:

Präambel

Im Rahmen der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder haben die Tarifvertragsparteien am 9. Dezember 2023 eine schuldrechtliche Vereinbarung getroffen, die neben Einzelheiten zum Entgelt auch Regelungen zur Mindestvertragslaufzeit der Verträge studentischer Hilfskräfte enthält. Danach werden die Beschäftigungsverhältnisse in der Regel für ein Jahr begründet, wobei in begründeten Fällen kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden können. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat diese schuldrechtliche Vereinbarung durch die Richtlinien über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 28. Februar 2024 umgesetzt und dabei auch die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte in die Regelungen einbezogen. Die Umsetzung in Landesrecht ist durch die Verwaltungsvorschrift über Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte des Thüringer Finanzministeriums vom 26.05.2024 (ThürStAnz Nr. 27/2024 S. 974-982) mit Wirkung vom 1. April 2024 erfolgt.

Diese Vereinbarung dient der einheitlichen Anwendung der Kernbereiche der Regelungen an den Hochschulen des Landes.

§ 1 Regelungsinhalt, Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung dient der Ausgestaltung der in der Tarifrunde für den öffentlichen Dienst der Länder am 9. Dezember 2023 erzielten schuldrechtlichen Vereinbarung über eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten für studentische, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für alle Assistenten nach § 95 ThürHG.

§ 2 Auszuübende Tätigkeit

- (1) Assistenten erbringen unterstützende Dienstleistungen in Forschung und Lehre unter der Verantwortung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule und unterstützen Studierende in Tutorien.
- (2) Die auszuübenden Tätigkeiten richten sich nach dem Arbeitsvertrag und den Weisungen des die Verantwortung tragenden wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen.
- (3) Aufgaben der Verwaltung zählen unabhängig von der erbringenden Struktureinheit nicht zu den unterstützenden Dienstleistungen der Assistenten in Forschung und Lehre.

§ 3 Dauer der Beschäftigung, Ausschreibung

- (1) Die Beschäftigungsverhältnisse werden grundsätzlich mindestens für die Dauer von zwölf Monaten abgeschlossen.
- (2) In folgenden begründeten Ausnahmefällen können abweichend von Absatz 1 Beschäftigungsverhältnisse mit einer Dauer von weniger als zwölf Monaten abgeschlossen werden:
 - a) Tätigkeit in Drittmittelprojekten in Abhängigkeit von der Projektplanung,
 - b) Durchführung von Tutorien, die nicht konsekutiv in zwei aufeinander folgenden Semestern stattfinden, sowie von mit diesen Tutorien verbundenen Aufgaben (die Beschäftigungsdauer soll hierbei sechs Monate betragen),
 - c) Ausführung von einmaligen oder termingebundenen Aufgaben,
 - d) in der Person des Assistenten liegende Gründe,
 - e) Erreichen der Höchstbefristungsdauer nach § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz vor dem Ablauf von zwölf Monaten.
- (3) Die Ausnahmetatbestände nach Absatz 2 sind im Arbeitsvertrag zu benennen. Für Befristungen nach Absatz 2 Buchst. c) und d) sind die Befristungsgründe sowie in Fällen des Absatzes 2 Buchst. d) die ursprünglich beabsichtigte Befristungsdauer zu dokumentieren.
- (4) Sofern eine Ausschreibung der Beschäftigung eines Assistenten erfolgt, hat die Ausschreibung für die beabsichtigte Beschäftigungsdauer nach Absatz 1 oder Absatz 2 Buchst. a) bis c) zu erfolgen.

§ 4 Arbeitsrechtliche Regelungen

- (1) Assistenten werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Freistaats Thüringen befristet beschäftigt.
- (2) Die Hochschulen sind verantwortlich für eine angemessene Form der Arbeitszeiterfassung durch die Assistenten.
- (3) Das Entgelt der Assistenten richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift über Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte des Thüringer Finanzministeriums vom 26.05.2024 (ThürStAnz Nr. 27/2024 S. 974-982) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Assistenten, die als Mitglied im Assistentenrat nach § 88 Nr. 5 Thüringer Personalvertretungsgesetz tätig sind, sind für diese Tätigkeit unter Fortzahlung des Entgelts angemessen in ihrer vertraglich geschuldeten Tätigkeit zu entlasten.
- (5) Die Hochschulen weisen die Assistenten bei Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise auf ihre Rechte und Pflichten, insbesondere auf die Geltung der gesetzlichen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes, des Entgeltfortzahlungsgesetzes, des Bundesurlaubsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, die geltenden Kündigungsfristen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowie auf die Vertretung der Interessen der Assistenten durch die Assistentenräte, örtlichen Personalräte sowie örtlichen Schwerbehindertenvertretungen hin.
- (6) Werden Assistenten mit einer Behinderung beschäftigt, ist ihnen die notwendige individuelle Unterstützung zu gewähren.
- (7) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Assistenten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung. Das Zeugnis ist bei einer Beschäftigungsdauer von mindestens sechs Monaten auf Wunsch des Assistenten auch auf Leistung und Verhalten zu erstrecken.

§ 5 Berichtspflichten / Evaluierung

- (1) Die Hochschulen berichten dem Assistentenrat ihrer Hochschule und ihrem örtlichen Personalrat semesterweise jeweils zu Beginn des Folgesemesters über die Anzahl

der insgesamt mit Assistenten abgeschlossenen Arbeitsverträge sowie über die Gesamtzahl der unter Berufung auf die Ausnahmetatbestände nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung mit Assistenten abgeschlossenen Arbeitsverträge.

- (2) Diese Vereinbarung wird drei Jahre nach Inkrafttreten durch eine aus Vertretern der Unterzeichner dieser Vereinbarung, der Thüringer Landespräsidentenkonferenz, der Konferenz Thüringer Studierendenschaften sowie der Hauptschwerbehindertenvertretung beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft bestehende Arbeitsgruppe evaluiert. Hierzu berichten die Hochschulen dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium in einer nach Semestern gegliederten Übersicht über die Anzahl der seit dem Sommersemester 2025 insgesamt mit Assistenten abgeschlossenen Arbeitsverträge sowie über die Gesamtzahl der seit dem Sommersemester 2025 unter Berufung auf die Ausnahmetatbestände nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung mit Assistenten abgeschlossenen Arbeitsverträge.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten für alle Geschlechter.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und gilt für ab dem Wintersemester 2024/25 beginnende Beschäftigungsverhältnisse von Assistenten.
- (3) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Semesters gekündigt werden. Vertreter der Unterzeichner nehmen unmittelbar nach einer Kündigung dieser Vereinbarung Verhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses einer neuen Vereinbarung auf. Die unter § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Beteiligten sollen zu den Verhandlungen hinzugezogen werden.
- (4) Sofern sich die Tarifvertragsparteien auf tarifvertragliche Regelungen für studentische und wissenschaftliche bzw. künstlerische Hilfskräfte des Freistaats Thüringen einigen, tritt diese Vereinbarung mit deren Inkrafttreten außer Kraft.
- (5) Zur näheren Ausgestaltung dieser Vereinbarung können die Hochschulen unter Berücksichtigung der jeweiligen hochschulspezifischen Besonderheiten eigene Regelungen erlassen.
- (6) Die Berichtspflicht nach § 5 Abs. 1 ist von den Hochschulen erstmalig zu Beginn des Wintersemesters 2025/2026 für das vorangegangene Sommersemester zu erfüllen.
- (7) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich durch rechtmäßige Bestimmungen zu ersetzen.
- (8) Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit ohne Kündigung möglich und bedürfen der Schriftform.

Erfurt, den 8.8.2024



Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
In Vertretung
Carsten Feller
Staatssekretär



Hauptpersonalrat
beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Heike Budnitz
Vorsitzende